



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Worbentalstrasse 66
3003 Bern

info@are.admin.ch

Per E-Mail

Zürich, 15. August 2017 / mas / mr
dokument1

Vernehmlassungsantwort zu den neuen Elementen in der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen seiner rund 2600 Mitgliederunternehmen nimmt der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) nachfolgend Stellung zu den neuen Elementen in der RPG-Revision. Das Bauhauptgewerbe erzielt jährlich einen Umsatz von rund 20 Mrd. Franken und ist sowohl im Bereich des Hochbaus als auch des Tiefbaus an klaren Verhältnissen in der Raumplanung interessiert.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) lehnt die neu vorgeschlagenen Elemente der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ab. Es besteht weiterhin kein Grund für eine neuerliche Änderung des Raumplanungsgesetzes. Mit der Umsetzung der ersten Etappe, namentlich der Ausarbeitung und Implementierung der Richtpläne, bewegen sich viele Kantone und Gemeinden an ihren Kapazitätsgrenzen. Sie jetzt schon mit der nächsten Gesetzesänderung zu belasten, ist nicht zielführend. Dies umso weniger, als der Planungs- und Kompensationsansatz nicht die Ausgereiftheit hat, die man sich von einem so tiefgehenden Gesetzeseingriff erwarten dürfte. Im Interesse einer nachhaltigen Raumplanung plädieren wir für den Abbruch dieses Gesetzesprojekts.

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 16. März 2015 hat der SBV darauf hingewiesen, dass den Kantonen mit dem Inkrafttreten der ersten RPG-Revision fünf Jahre Zeit eingeräumt wird, um ihre Richtpläne zu überarbeiten und durch den Bund genehmigen zu lassen. Diese Frist wird erst im Mai 2019 verstreichen. Die aktuelle Vorlage fordert jedoch bereits wieder die Ausscheidung neuer Zonen. Diese müssten wiederum vom Bund genehmigt werden. Damit wird ein grosser Teil der Arbeiten der kantonalen Raumplanungsbehörden erheblich behindert.

Ein zu forsches Vorgehen führt zu zusätzlichen Unsicherheiten und einer Überlastung der kantonalen Raumplanungsämter, von den Gemeinden gar nicht zu reden. Sinnvollerweise sind jegliche Gesetzesänderungen, die Einfluss auf die Richtplanung der Kantone nehmen,

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

bis zur Verabschiedung der aktuellen Richtpläne und einer darauffolgenden Beobachtungsfrist von mindestens fünf Jahren auf Eis zu legen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in der ersten Teil-Etappe festgelegten Ziele tatsächlich erfüllt werden können.

Kernstück der Vorlage

Mit der Beseitigungsaufgabe und der eng damit verbundenen Kompensationspflicht schlägt der Bundesrat im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone zwei neue Instrumente von grosser Tragweite vor. Dass Bauten ausserhalb der Bauzone künftig nicht mehr „für die Ewigkeit“ errichtet werden sollen, ist in Anbetracht vieler ungenutzter Landwirtschaftsbauten zwar nachvollziehbar; jedoch fehlt gerade in der Botschaft eine detaillierte Auseinandersetzung mit einem so weitgehenden Eingriff in die Bautradition. Insbesondere die Wirkung auf die Baukultur, die Veränderung von Ortsbildern und die Qualitätsmerkmale von auf den späteren Rückbau ausgerichteten Bauten sind dringend näher zu beleuchten. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen ein solcher Systemwechsel auf das Investitionsvolumen im landwirtschaftlichen Bereich hat; zu befürchten ist vor allem, dass die bereits durch die Zweitwohnungsinitiative stark in Mitleidenschaft gezogenen Berggebiete noch stärker in ihrer Entwicklung behindert werden.

Die Kompensationspflicht in Art. 23d wird von der Ansicht getragen, dass die Schweiz in ihrem heutigen Zustand von der Fläche her betrachtet als fertig gebaut anzusehen ist. In der Summe dürfen keine neuen Bauten entstehen, egal ob innerhalb oder ausserhalb der Bauzone. Damit wird eine mögliche Weiterentwicklung des Siedlungsraums vorschnell auf Jahre hinaus behindert bis verunmöglicht. Natürlich soll das Bauen ausserhalb der Bauzone nur in Spezialfällen möglich sein. Jedoch sind die Vorgaben im Raumplanungsgesetz bereits restriktiv genug, um einen baulichen Wildwuchs zu verhindern. Eine Kompensationspflicht ist dazu nicht nötig. Sinnvoller wäre es, die Zweckänderung von bestehenden Bauten zu erleichtern, indem der Zusatz in Art. 24 gestrichen wird, nachdem eine Zweckänderung nur dann möglich ist, wenn ein Standort ausserhalb der Bauzone zwingend erforderlich ist.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Martin A. Senn
Stv. Direktor, Leiter Politik

Michael Rupp
Wissenschaftl. Mitarbeiter Politik

Anhang: Anpassungen nach Artikel

Art.2
^{1bis} Streichen

Art.6
⁴ Sie berücksichtigen die ~~Konzepte und~~ Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbar-kantone, ~~die Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b-23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz~~ sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit.

Art. 23b
~~Streichen~~

Art. 23c
~~Streichen~~

Art. 23d
¹ Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. Und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können ~~im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen dies unter der Berücksichtigung der im 3. Abschnitt dieses Gesetzes festgehaltenen Bedingungen tun.~~
² [...] ~~Streichen~~
³ ~~Streichen~~

Art. 24
Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder deren Zweck zu ändern, ~~wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.~~